

249. Strassen. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten be-
richtet:

Auf die Ausschreibung der Liegenschaft zum „Löwen“ in Stäfa
sind drei Offerten eingegangen, nämlich von:

1. Herrn J. Möckli, Buchbinder, in Stäfa;
2. „ Ferd. Kägi zum „Schützengarten“ in Stäfa;
3. „ A. Reimann, Zahntechniker, in Stäfa.

Eine schon früher eingegangene Offerte von Herrn Morf am
Wolfbach, in Zürich V, ist durch die Ausschreibung hinfällig geworden.

Da nur für den Fall, daß wieder in einem geringeren Abstand
von der neuen Straßengrenze gebaut werden darf, als dem gesetz-
lichen, Offerten eingegangen sind, ist anzunehmen, daß die Liegen-
schaft unter anderen Bedingungen, z. B. daß nur auf gesetzlichem
Abstand gebaut werden darf, nur schwer und mit noch bedeutenderem
Verlust zu verkaufen wäre. Es wird deshalb aus ökonomischen Rück-
sichten geboten sein, die vorgesehene Reduktion des Abstandes von der
Straßengrenze zu gestatten. Es läßt sich das um so eher rechtfer-
tigen, als unmittelbar oberhalb dem „Löwen“ ein in jüngster Zeit
umgebautes Wohnhaus den gleichen Abstand hat.

Von den Offerten kann nur diejenige von Herrn A. Reimann
in einer Höhe von 26,000 Fr. in Betracht kommen. Herr Reimann
hatte zwar anfänglich einige Bedingungen gestellt, welche zum Teil
unannehmbar waren, dieselben jedoch nachträglich fallen lassen und
unterm 27. Jan. 1896 mitfolgenden Vertragsentwurf unterzeichnet.

Da Herr Reimann auch ohne Zweifel die Vertragsbedingungen zu erfüllen im Stande ist, dürfte die Liegenschaft demselben zugeschlagen werden.

Derselbe wünscht, daß die Höhe des Kaufpreises nicht publizirt werde.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem zwischen der Direktion der öffentlichen Arbeiten und Herrn A. Reimann, Bahntechniker, in Stäfa, abgeschlossenen Vertrage über Verkauf der Liegenschaft zum „Löwen“ in Stäfa wird die Genehmigung erteilt.

V e r t r a g.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten des Kantons Zürich verkauft an Herrn Adolf Reimann, Bahntechniker, in Stäfa:

a) Das Gasthaus zum „Löwen“ mit Tavernenrecht (Gebäudeaffekuranznummer 962) samt Gebäudeplatz und Hofraum bergshalb und Hofraum seehalb desselben, nördlich anstoßend an das Land resp. Hofplatz des E. Gugolz, östlich an Heinrich Huber und Frau Wirths Erben Haus, südlich an die Seestraße, westlich an die Bergstraße.

b) Das Waschhaus unterhalb der Seestraße gelegen (Gebäudeaffekuranznummer 865), sowie den daran stoßenden Wirtschaftsgarten, Garten und Hofraum, anstoßend nördlich an die Seestraße, östlich an die Zufahrt zur Lände, südlich an den Ländeplatz, westlich an Ferdinand Rapis Hausplatz und an Frau Heer und J. Möcklis Haus, wie solche dem Staate laut Notariatsprotokoll zustehen, unter folgenden Bedingungen:

1. Der Kaufpreis beträgt 26,000 Fr. (Sechszwanzigtausend Franken).

2. Der Antritt der Liegenschaften erfolgt mit 1. Mai 1896 und hat auf diesen Termin auch die Fertigung zu geschehen.

3. An die Kaufsumme ist eine Anzahlung von mindestens 8000 Fr., welche vom 1. Mai 1896 bis zur allfällig später stattfindenden Fertigung zu $3\frac{3}{4}$ % zu verzinsen ist, zu leisten. Der Rest ist auf den Verkaufsobjekten im 1. Range sicher zu stellen und vom 1. Mai 1896 an zu $3\frac{3}{4}$ % jährlich zu verzinsen, das erste Mal auf Maitag 1897.

4. Der Schuldbrief ist auf Seite des Gläubigers bis zum 1. Mai 1900 unaufkündbar, mit diesem Tage steht demselben jedoch das Recht halbjähriger Kündigung offen.

5. Die Brandaffekuranzsteuer für das Jahr 1896 hat der Käufer zu bezahlen.

6. Der Käufer hat den Gasthof zum „Löwen“ innert vier Monaten, von der Genehmigung an gerechnet, in seinen Kosten nach Maßgabe der unter Ziff. 7 folgenden Baubewilligung bis auf den Grund abzubrechen und das zur Korrektur der Bergstraße erforderliche Land unentgeltlich zur Verfügung zu stellen bezw. abzutreten.

7. Dem Käufer wird, in Anwendung von § 35 des Straßengesetzes, die Bewilligung erteilt, auf einen Abstand von 0,85 m von der neuen Grenze der Bergstraße, d. h. auf den gleichen Abstand, welchen die Gugolz'sche Gebäulichkeit hat, einen Neubau zu erstellen oder das bestehende Gebäude dem entsprechend umzubauen, nach Plan und unter folgenden Bedingungen:

a) An der hinteren Ecke des neuen Gebäudes darf der Fauchetrog direkt an die Bergstraße grenzen.

b) Das durch den Keller fließende Wasser wird vom Staate in bisheriger Weise unter der Seestraße durch abgenommen.

c) Gegenüber der Seestraße darf der bisherige Abstand beibehalten werden.

d) Die südwestliche Ecke ist auf mindestens 1,0 m, in der südlichen und westlichen Gebäudeflucht gemessen, zu brechen.

e) Kein Gebäudeteil (Vordach, Treppe u. dgl.) darf mehr als 0,5 m über das Gebäude vorspringen, soweit der gesetzliche Abstand von der Straßengrenze nicht innegehalten werden kann.

f) Sofern die Baute nicht innert 2 Jahren ernstlich in Angriff genommen wird, treten die Bestimmungen des Straßengesetzes in Kraft.

Stäfa, den 27. Januar 1896.

Für den Verkäufer:

Der Käufer:

Unter Ratifikationsvorbehalt:
sig. Rob. Vollenwieder.

sig. Ad. Reimann,
Bahntechniker Stäfa.

II. Mitteilung von Disp. I an Herrn Ad. Reimann, Bahn-
techniker, in Stäfa, und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten
zur Vollziehung unter Rückschluß der Akten.

254 Denkprotokollnummer A An Zuschrift vom 2. Januar